

(Nr. 4181.) Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westphalen. Vom 4. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Das Institut der Schiedsmänner kann in denjenigen Kreisen der Provinz Westphalen, in welchen die Kreisstände darauf antragen, durch Königliche Verordnung eingeführt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 4. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.
